

BVGer E-7482/2008 vom 11. Februar 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7482_2008

FR: TAF E-7482/2008 du 11 février 2011

IT: TAF E-7482/2008 del 11 febbraio 2011

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben (Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls und der damit zusammenhängenden Einreisebewilligung endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.3

Die angefochtene Verfügung datiert vom 24. Oktober 2008. Ein Empfangsschein liegt nicht bei den Akten. Die Beschwerde des Beschwerdeführers, datierend vom 11. November 2008, ging bei der Botschaft jedoch bereits am 17. November 2008 und somit innert der dreissigtägigen Beschwerdefrist ein. Der Beschwerde sind sodann sinngemässe Begehren zu entnehmen. Insgesamt ist sie demnach als frist- und formgerecht zu bezeichnen. Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 108 AsylG und Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen kann oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische

Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem anderen Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 2.2

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung sind grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. dazu beispielsweise Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2490/2009 vom 16. Juni 2009, mit weiteren Hinweisen).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer macht in zahlreichen schriftlichen Eingaben an die Schweizerische Vertretung sowie in zwei Interviews geltend, während Jahren wegen vermuteten Engagements für die LTTE und des Verdachts terroristischer Absichten Verfolgung (Drohung, Entführung, Inhaftierung, Misshandlung) ausgesetzt gewesen zu sein und weiterhin solche zu befürchten.

E. 3.2

Die Vorinstanz erliess am 24. Oktober 2008 ihre abweisende Verfügung, welche sie damit begründete, die drei Festnahmen zwischen 1997 und 2007 lägen zu weit zurück, als dass auf ein aktuelles Schutzbedürfnis geschlossen werden könnte. So erfolge die Bewilligung der Einreise nämlich nicht zum Ausgleich vergangenen Unrechts, sondern dann, wenn der Betroffene aktuell des Schutzes des Zufluchtslandes bedürfe. Weiter hielt die Vorinstanz fest, als Folge des Wiederaufflammens des innerstaatlichen Konfliktes ab Sommer 2006 sei es zu einer erheblichen Verschlechterung der Sicherheits- und Menschenrechtssituation gekommen, unter welcher auch die Zivilbevölkerung zu leiden habe. In diesem Zusammenhang habe sich die Situation vorab im Osten und Norden des Landes, schliesslich jedoch auch im Süden Sri Lankas, verschlechtert. Insbesondere Tamilen seien im Rahmen des behördlichen Vorgehens gegen die LTTE von Übergriffen verschiedenster Art betroffen. Angesichts dieser schwierigen Lage sei es verständlich, dass der Beschwerdeführer das Land verlassen wolle, zumal er bereits mehrmals in Haft gewesen sei und auch Misshandlungen habe erleiden müssen. Dennoch könne dem Einreisegesuch des Beschwerdeführers nicht entsprochen werden. Gemäss ständiger Praxis der Asylbehörden könne die Einreise nämlich nur dann bewilligt werden, wenn von einer akuten Gefährdung ausgegangen werden müsse. Der Beschwerdeführer erscheine jedoch bei einer objektivierten Betrachtungsweise nicht gefährdet und es könne nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass er von einem ernsthaften Nachteil im Sinne des Asylgesetzes betroffen wäre. Allerdings könne nicht ausgeschlossen werden, dass er bei einem Verbleib in Colombo von weiteren behördlichen Massnahmen betroffen sei und er im Rahmen von Routinekontrollen festgenommen werde.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer macht in der Rechtsmitteleingabe und seinen zahlreichen Beschwerdeergänzungen sinngemäss geltend, die Vorinstanz habe seine Gefährdungssituation falsch eingeschätzt und offenbar übersehen, dass er auch in Colombo Probleme gehabt habe und inhaftiert worden sei. Zu Unrecht sei ihm auch entgegengehalten worden, seine Lage und seine Ängste seien vergleichbar mit denjenigen der übrigen tamilischen Bevölkerung. Er sei derjenige, der Folter erlitten habe und seither mental krank sei und in ständiger Angst lebe. Zum Beweis der erlittenen Haft und Folter reichte der Beschwerdeführer nochmals die bereits zu Händen der Vorinstanz eingereichten medizinischen Atteste und Haftbestätigungen zu den Akten. Im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen weitere Inhaftnahmen, Bedrohungen sowohl von staatlicher als auch von unbekannter Seite, Behelligungen seiner Vermieter und seiner Familie und eine Gefährdung als Folge eines durch ihn ausgelösten Streitverfahrens zwischen der HRC und der Polizei in C._____ wegen falschen Zeugnisses geltend.

E. 4

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Gefährdungssituation, wie sie sich dem Beschwerdeführer heute präsentiert, seine Einreise in die Schweiz zu rechtfertigen vermag oder ob an der Einschätzung in der angefochtenen Verfügung festzuhalten ist. Vorab sei bemerkt, dass das Bundesverwaltungsgericht im Gegensatz zur Vorinstanz aufgrund der zahlreich eingereichten Beweismittel wie der Bestätigungsschreiben unterschiedlichster Verfasser, Polizei-korrespondenzen, Arztberichte und Fotografien keinerlei Veranlassung hat, am Bestehen eines sich über Jahre erstreckenden überdurchschnittlichen behördlichen Interesses am Beschwerdeführer zu zweifeln. Mit dem BFM ist zwar festzustellen, dass dieses Interesse mitunter mit dem Begehen gemeinrechtlicher Delikte begründet wurde. Diese gemeinrechtlichen Tatbestände werden vom Beschwerdeführer in seinen Eingaben vehement bestritten. Immerhin liegt hinsichtlich der Anklage des Kreditkartenbetrugs zugunsten der LTTE ein den Beschwerdeführer entlastendes Gerichtsdokument vor. Wie es sich hinsichtlich des Vorwurfs der Vergewaltigung und Erpressung verhält, welcher angeblich mit einem "agreement" zwischen Klägerin und Beschwerdeführer geendet habe, ist zwar ebenfalls von Relevanz, kann jedoch im gegenwärtigen Zeitpunkt aus folgenden Gründen offenbleiben: Nebst den möglicherweise gemeinrechtlich motivierten Inhaftierungen liegen dem Einreise- und Asylgesuch nämlich eine Vielzahl weiterer im Zusammenhang mit dem Verdacht der LTTE-Zugehörigkeit stehenden Verhaftungen, Mitnahmen, Angriffe und Überfälle, Entführungen und Entführungsversuche, Behelligungen seiner Vermieter sowie Nachstellungen/Angriffe gegenüber der Familie zugrunde, welche im Jahre 2004 ihren Anfang genommen haben und bis heute fort dauern. Der Beschwerdeführer wurde bereits in den Jahren 2004 und 2005 von der regierungsfreundlichen EPDP wegen Verdachts auf LTTE-Zugehörigkeit verhaftet und der Polizei übergeben. Seit 2007 ist er in regelmässigen Abständen von wenigen Monaten von den Behörden oder diesen nahestehenden Organisationen gesucht (September 2007, März, Juni September und Dezember 2008, November 2009, Januar und Mai 2010) oder - bei Antreffen - auch mitgenommen worden (Januar und August 2007, Juni, September und November 2008, März 2009, August und Oktober 2010). Daneben erfolgten im Dezember 2007, Oktober und November 2008 laut Beschwerdeführer teils gewalttätige Übergriffe seitens des CID sowie durch Unbekannte. Nebst der beträchtlichen Anzahl an

Behelligungen ist weiter deren Intensität Beachtung zu schenken. Von zentraler Bedeutung für die heutigen Verfolgungsängste des Beschwerdeführers dürften die Misshandlungen des Jahres 2007 gewesen sein. Hinsichtlich der damals erlittenen Misshandlungen liegen diverse Beweismittel vor, darunter Fotografien der Verletzungen an Kopf, Beinen und Rücken sowie eine Bestätigung der den Beschwerdeführer behandelnden Klinik (Family Rehabilitation Centre), welche diesem schwere Folter attestiert. Auch der Pastor der Church (...) attestierte dem Beschwerdeführer für das Jahr 2007 (wohl versehentlich für den Monat Dezember) eine Inhaftierung mit Folter, welche sich auch auf die psychische Gesundheit des Beschwerdeführers ausgewirkt habe. Das Gericht hat auch hier aufgrund des Vorliegens zahlreicher Beweismittel keinerlei Anlass, an der Glaubhaftigkeit dieser ersten Misshandlung zu zweifeln. Angesichts der Vorlage eines weiteren ärztlichen Zeugnisses des [Name des Spitals] über einen Spitalaufenthalt vom 19. bis am 21. Dezember 2007 wegen einer Kopfwunde (Riss von 5 cm) erachtet das Gericht auch den gewaltsamen Überfall durch Unbekannte am 18. Dezember 2007 als glaubhaft. Die behaupteten psychischen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers, welcher mehrfach angibt, den Druck und die Ängste nicht mehr ertragen zu können und an Suizid zu denken, erscheinen dem Gericht angesichts des Erlebten und den immer wiederkehrenden Suchen, Verhaftungen und Nachstellungen unterschiedlicher Urhebererschaft ebenfalls verständlich. Den Eingaben seit der letzten Anhörung des Beschwerdeführers ist zu entnehmen, dass die Intensität des polizeilichen Interesses am Beschwerdeführer im Jahre 2009 zwar etwas abgenommen, im Jahr 2010 jedoch wieder zugenommen hat. So machte der Beschwerdeführer im Januar und Mai 2010 geltend, er sei an seiner früheren Adresse gesucht worden. Für die Monate August und Oktober 2010 machte er schliesslich zwei kurzfristige Inhaftierungen in der Nähe seines neuen Wohnortes wegen vermuteter Verbindungen zu den LTTE geltend. Auf dem Posten sei ihm sodann in Aussicht gestellt worden, dass er wieder verhaftet würde. Die letzte Anhörung des Beschwerdeführers, in welcher dieser Gelegenheit zur ausführlichen mündlichen Darlegung der Entwicklung seiner Lage seit Stellen des Asylgesuches hatte, liegt - ebenso wie die Vernehmlassung des BFM - zwei Jahre zurück. Seither ist der Beschwerdeführer an seinen früheren Aufenthaltsorten wiederholt (vergeblich) gesucht, daneben aber am neuen Aufenthaltsort auch verschiedentlich festgenommen worden. Der Beschwerdeführer sah sich aufgrund der steten Verdächtigungen terroristischer Aktivitäten in den letzten Jahren immer wieder gezwungen, den Wohnort zu wechseln, so letztmals im Jahre 2009. Mit der mittels Beweismitteln untermauerten Intervention des HCR bei der Polizei zugunsten des Beschwerdeführers, und der damit verbundenen Schelte des Polizeioffiziers von C._____, ist zu den bisherigen Gefahrenmomenten zwischenzeitlich noch ein neues hinzugetreten. Aufgrund der erwähnten Misshandlungen des Beschwerdeführers mit nachhaltigen psychischen Folgen, der offensichtlich fortbestehenden Verdachtsmomente mit der Konsequenz immer wiederkehrender Inhaftierungen sowie des neu hinzugetretenen Verfolgungsinteresses seitens der Polizei in C._____ stellt sich die Frage, ob dem Beschwerdeführer die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit wiederholenden (wenn auch nur kurzfristigen) Inhaftierungen weiterhin zugemutet werden können. Hinsichtlich dieser Frage des weiter Zumutbaren dürfte eine nähere Betrachtung der geltend gemachten psychischen Erkrankung unumgänglich sein. Auch dürfte noch abzuklären sein, ob dem Beschwerdeführer heute aufgrund der veränderten Verhältnisse in den ehemaligen Kriegsregionen allenfalls eine Aufenthaltsalternative bei seiner Familie in Jaffna offenstünde. Sodann wäre im Rahmen der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft

gegebenenfalls auch (mittels Einverlangen von Beweismitteln) dem Ausgang des Vergewaltigungs- und Erpressungsverfahrens aus dem Jahre 2007 nachzugehen. Nachdem die zur Beantwortung dieser Fragen notwendige Entscheidungsgrundlage derzeit nicht ausreichend erscheint, von weiteren Verhaftungen des Beschwerdeführers auszugehen und eine Gefährdung aufgrund der Aktenlage dabei nicht auszuschliessen ist, sowie aufgrund des Umstandes, dass eine Beurteilung des weiter Zumutbaren nicht ohne Einbezug der noch ärztlich abzuklärenden psychischen Erkrankung des Beschwerdeführers erfolgen kann, erscheinen die Einreisevoraussetzungen von Art. 20 Abs. 2 AsylG zur weiteren Sachverhaltsabklärung und Durchführung des Asylverfahrens erfüllt. Auf Grund der Akten kann schliesslich auch nicht davon ausgegangen werden, der Beschwerdeführer verfüge, vorrangig der Schweiz, zu irgendeinem anderen Staat über eine besondere Beziehung, respektive er verfüge tatsächlich über die Möglichkeit, in einem anderen Land um Schutz nachzusuchen (vgl. zu den Voraussetzungen der Einreisebewilligung Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 19). An dieser Stelle ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Eingaben auf die in der Schweiz lebende Cousine mütterlicherseits verwiesen hat.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und die Verfügung des BFM vom 24. Oktober 2008 aufzuheben. Dem Beschwerdeführer ist zur Durchführung des Asylverfahrens die Einreise in die Schweiz zu bewilligen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Eine Parteientschädigung ist nicht zu entrichten, da dem Beschwerdeführer keine notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten entstanden sein dürften (Art. 64 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.